

# Die Vertrauensperson

Beilage für Betriebsräte und Funktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Nummer 2 erscheint am letzten Sonnabend eines jeden Monats Februar 1932

## Strafvorschriften in der Arbeitslosenversicherung

Wer in unerlaubter Weise schuldhaft Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung sich verschafft, ist nicht nur nach den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches strafbar, soweit es sich z. B. um Betrug oder Urkundenfälschung handelt. Vielmehr enthält das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung eine ganze Reihe nicht immer genügend beachteter Vorschriften, die sich auf Strafen beziehen. Von diesen ist im nachfolgenden die Rede.

Eine der wichtigsten Vorschriften besagt, daß der Empfänger von Arbeitslosenunterstützung auch ohne besondere Aufforderung verpflichtet ist, es unverzüglich dem Arbeitsamt anzuzeigen, wenn er oder einer seiner Angehörigen, für den das Arbeitsamt einen Familienzuschlag gewährt, irgendeine geldwerte wirtschaftliche Leistung erhält, sei es aus Arbeit oder aus der Sozialversicherung. Gegen Personen, die eine solche Anzeige unterlassen, sowie gegen alle, die gegen die von der Reichsanstalt zur ordnungsmäßigen Durchführung der Arbeitsvermittlung oder Arbeitslosenversicherung erlassenen Vorschriften verstoßen, kann der Vorsitzende des Arbeitsamtes für jeden Uebertretungsfall eine Ordnungsstrafe bis zu 100 M verhängen. Der Betrag kann durch Abzüge von der Arbeitslosenunterstützung zurückbehalten werden. Soweit dies nicht geschieht, wird er wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

Ein anderer in der Praxis der Arbeitslosenversicherung nicht selten vorkommender Sachverhalt betrifft die Arbeitsbescheinigung. Der Arbeitgeber hat bekanntlich dem Versicherten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen, aus der Art, Beginn, Ende und Lösungsgrund des Arbeitsverhältnisses sowie die Höhe des Arbeitsverdienstes und einer evtl. des Ausscheidens aus der Beschäftigung etwa gewährten Abfindung oder Entschädigung hervorgeht. Arbeitgeber, die vorsätzlich in einer solchen Bescheinigung falsche oder unvollständige Angaben machen, werden mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Alle Behörden, Versicherungsträger und Privatpersonen haben dem Arbeitsamte die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlich sind. Die Beauftragten des Arbeitsamtes sind berechtigt, die Wohnung einer Person, die Arbeitslosenunterstützung beantragt hat oder bezieht, zu betreten, wenn das Arbeitsamt dies zur Feststellung, ob die Voraussetzungen der

Unterstützung vorliegen, für erforderlich hält. Gegen Privatpersonen, welche eine Auskunft, zu der sie verpflichtet sind, verweigern, kann der Spruchauschuß des Arbeitsamtes oder die Spruchkammer oder der Spruchsenat des Reichsversicherungsamtes eine Ordnungsstrafe bis zu 150 M verhängen. Die Strafen werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Die Strafe verschärft sich bei Vorsatz. Hier tritt Geldstrafe oder Gefängnis bis zu drei Monaten ein.

Aber auch die Beisitzer unterliegen dem Ordnungsstrafrecht der Arbeitslosenversicherung. Der Vorsitzende des Arbeitsamtes kann gegen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer des Verwaltungsausschusses, die sich ihren durch das Gesetz auferlegten Pflichten entziehen, eine Ordnungsstrafe in Geld verhängen. Das gleiche gilt entsprechend für die Organe beim Landesarbeitsamt oder der Reichsanstalt. Ein Beisitzer, gegen den auf Grund der genannten Vorschriften eine Ordnungsstrafe verhängt ist, ist im Einspruchsverfahren von der Mitwirkung bei der Entscheidung ausgeschlossen. Auch diese Ordnungsstrafen werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Mit Geldstrafe werden auch die Arbeitgeber oder ihre Angestellten bestraft, die vorsätzlich Arbeitnehmer in der Ausübung des Beisitzeramtes in den Organen, Fachauschüssen oder Spruchbehörden der Reichsanstalt beschränken oder sie wegen der Uebnahme oder Ausübung des Amtes benachteiligen.

Auch die widerrechtliche Stellenvermittlung steht unter Strafe. Wer vorsätzlich oder fahrlässig widerrechtlich gewerbmäßig Stellenvermittlung oder Berufsberatung ausübt oder als Angestellter in einem solchen Betriebe Stellenvermittlung oder Berufsberatung aus-

übt, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Gewerbmäßige Stellenvermittler, die den vom Verwaltungsrate der Reichsanstalt erlassenen Vorschriften über die Pflicht zur Anmeldung ihres Betriebes zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft. Wer vorsätzlich Anordnungen zuwiderhandelt, die auf Grund des § 66 über die Anwerbung oder Vermittlung von Arbeitnehmern aus dem Bezirk eines Landesarbeitsamtes in den Bezirk eines anderen Landesarbeitsamtes erlassen sind, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Wer Anordnungen zuwiderhandelt, die auf Grund des § 67 über die Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Ausland oder die Anwerbung, Vermittlung oder Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer erlassen sind, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Arbeitgeber, die vorsätzlich den Beschäftigten höhere Beitragsteile vom Entgelt abziehen, als das Gesetz zuläßt, oder vorsätzlich den Vorschriften des Gesetzes zuwider Abzüge machen, werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft, wenn nicht nach anderen Gesetzen härtere Strafe verwirkt wird (Betrug). Ferner werden Arbeitgeber mit Gefängnis bestraft, wenn sie Beitragsteile, die sie den Beschäftigten einbehalten oder von ihnen erhalten haben, der berechtigten Kasse vorsätzlich vorenthalten. Die gleiche Strafe trifft Mitglieder von Ersatzkassen, wenn sie Beitragsteile, die sie von ihren Arbeitgebern erhalten haben, der berechtigten Kasse vorsätzlich vorenthalten. Daneben kann auf Geldstrafe und auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

## Keine Neuwahl der Betriebsräte

1932 fallen die Betriebsrätewahlen bekanntlich aus. Wie jetzt amtlich mitgeteilt wird, wollen Angehörige der RGD. versuchen, durch Niederlegung der Ämter ihrer Anhänger in möglichst vielen Betrieben trotzdem Neuwahlen zu erzwingen. Dazu bemerkt die Verlautbarung des Reichsarbeitsministeriums:

Ein solcher Versuch hat keine Aussicht auf Erfolg. Abgesehen davon, daß es zweifelhaft erscheint, ob Maßnahmen rechtswirksam sind, die nur zu dem Zwecke erfolgen, eine mit Gesetzeskraft verordnete Regelung der Amts-

dauer zu beseitigen, ist es selbstverständlich, daß der Reichsarbeitsminister den für nötig gehaltenen Ausschub der Betriebsrätewahlen durch geeignete Mittel, im Bedarfsfalle durch eine ergänzende Rechtsverordnung, sicherstellen wird. Die Amtsniederlegung einzelner Betriebsratsmitglieder könnte nur zum Verlust ihres Einflusses auf die Handhabung der Betriebsratsgeschäfte und zum Wegfall ihres Ründigungsrechtes führen.

Es ist selbstverständlich, daß sich die Gewerkschaftsmitglieder an den Quertreibereien der RGD. nicht beteiligen.

# Verbilligtes Frischfleisch und Kohle für Arbeitslose

Bekanntlich hat die Reichsregierung im Rahmen der sogenannten Winterhilfe Mittel zur Verfügung gestellt, durch die der hilfsbedürftigen Bevölkerung der Bezug von frischem Rindfleisch oder Schweinefleisch zu einem verbilligten Preise ermöglicht werden soll. Darüber hinaus ist im Reichsarbeitsblatt Nr. 1 (1932) eine weitere Maßnahme der Reichsregierung veröffentlicht, mit welcher der Bezug von Kohle zu verbilligten Preisen ermöglicht werden soll.

Uns interessiert, welcher Personenkreis des Vorteils der Verbilligungsaktion teilhaftig geworden ist. Berechtigter zum Empfang von Bezugsscheinen für Fleisch und Kohle sind:

- a) die Hauptunterstützungsempfänger der Arbeitslosenversicherung,
- b) die Hauptunterstützungsempfänger der Krisenfürsorge,
- zu a und b: soweit Familienzuschläge gezahlt werden,
- c) die von der öffentlichen Fürsorge laufend als Hauptunterstützte in offener Fürsorge unterstützten Personen,
- d) Empfänger von Zusatzrente nach dem Reichsverforgungsgesetz, soweit sie ausschließlich auf Rente und Zusatzrente nach dem Reichsverforgungsgesetz angewiesen sind, zu c und d: soweit sie einen eignen Haushalt führen.

Die Empfänger von Kurzarbeiterunterstützung sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

Die Verbilligung wird ausschließlich für frisches Rind- oder Schweinefleisch gewährt; Wurstwaren sind von der Verbilligung ausgeschlossen. Jeder Berechtigte kann wöchentlich 1 Pfund verbilligten Fleisches erhalten. Auf geringere Mengen als 1 Pfund darf eine Verbilligung nicht gewährt werden. Der verbilligte Preis muß 30 Rpf. unter dem Tagespreis oder, sofern zwischen dem Kommunalverbände und den Fleischverkaufsstellen besondere verbilligte Preise für Unterstützungsempfänger vereinbart sind, 30 Rpf. unter diesen vereinbarten Preisen liegen. Hauptunterstützungsempfänger und Hauptunterstützte mit 4 und mehr Zuschlagsempfängern und Empfängern von Zusatzrenten nach dem Reichsverforgungsgesetz, die mit 4 und mehr Zuschlags- oder Zusatzrentenempfängern in gemeinsamem Haushalt leben, können wöchentlich 2 Pfund verbilligten Fleisches erhalten; ihnen können daher zwei Bezugsscheine ausgehändigt werden.

Jeder Berechtigte kann monatlich zwei Zentner verbilligte Kohle erhalten. Der verbilligte Preis muß 30 Rpf. unter dem Tagespreis oder, sofern für Unterstützungsempfänger durch Preisnachlässe der Kohlensyndikate und des Groß- und Kleinhandels sowie durch Frachtermäßigungen oder durch Ermäßigungen auf Kosten des Fürsorgeverbandes bereits Preisverbilligungen erzielt sind, 30 Rpf. unter diesen verbilligten Preisen liegen. Jedenfalls muß die Verbilligung von 30 Rpf. in vollem Umfange den Unterstützungsempfängern zugute kommen.

Die Ausgabe der Bezugsscheine erfolgt für die Hauptunterstützungsempfänger der Arbeitslosenversicherung und der Krisenfürsorge durch die Arbeitsämter, für die von der öffentlichen Fürsorge laufend unterstützten Personen (auch für die Wohlfahrtserwerbslosen) und für die Empfänger von Zusatzrente nach dem Reichsverforgungsgesetz durch die Fürsorgeverbände oder die von ihnen beauftragten Dienststellen. Von weiteren Einzelheiten der Organisation kann hier abgesehen werden.

Was an der Verbilligungsaktion der Reichsregierung noch mangelhaft ist, ist zweierlei:

1. daß die Verbilligung sich noch weit günstiger auswirken würde, wenn die so feierlich eingeleitete Preisabbau-Aktion der Brüningregierung wirklich restlos durchgeführt wäre,
2. daß der Personenkreis ungenügend ist. Z. B. sind alle diejenigen ausgeschlossen, die in der Arbeitslosenversicherung

die gesetzliche Wartezeit oder eine Sperrfrist durchzumachen haben. Ausgeschlossen sind u. a. auch diejenigen Beziehler von Hauptunterstützung oder Krisenfürsorge, die erkrankten und nunmehr statt der Unterstützung ein Krankengeld in gleicher Höhe wie die Unterstützung erhalten. Die arbeitslosen Krankengeldempfänger sind, soweit Zuschläge gewährt werden, ideell jedenfalls in gleicher Weise berechtigt. Oder will man etwa behaupten, daß es ihnen besser ginge als den anderen, die gesund sind? Eine weitere Härte bedeutet es, wenn nur Zuschlagsempfänger berechtigt sein sollen. Es gibt eine ganze Reihe von Fällen, in denen es offenbar unbillig erscheint, diese Personen auszuschließen, die keine Familienzuschläge erhalten. Hier muß der Hebel angelegt werden, um ungleichmäßige Behandlung solcher Personen zu vermeiden, die wirtschaftlich ebenso schlecht gestellt sind wie die Berechtigten. Das gilt auch für eine ganze Reihe von Kurzarbeitern.

## Noch einmal: Was wollen die Hakenkreuzler?

Zunächst eine Feststellung: Wir haben es mit der NSDAP, Ortsgruppe Brotterode, verdorben. Sie ist fürchterlich erbost darüber, daß wir in der Januar-Nummer der „Vertrauensperson“ unter der Ueberschrift „Was wollen die Hakenkreuzler“ das Programm der Nationalsozialisten ins rechte Licht gerückt haben und macht nun ihrem gepreßten Herzen im „Brotteroder Anzeiger“ Nr. 15 Luft. Aber wie? Alles was die nationalsozialistischen Wals- und Wiesenredner dritter und vierter Güte gegen die Juden und den Marxismus, gegen die Bonzen und gegen die Gemerkchaften entweder in Unkenntnis der Dinge oder in verleumderischer Absicht von sich zu geben pflegen, ist hier zusammengetragen worden. Nur auf die Feststellungen in der vorigen Nummer der „Vertrauensperson“ geht die NSDAP, Ortsgruppe Brotterode mit keinem Wort ein, angeblich, weil ihr der Zeitungsraum dazu fehlt.

Wir sehen in dieser faulen Ausrede nur einen Beweis dafür, daß die NSDAP, Ortsgruppe Brotterode die Ausführungen in der vorigen Nummer der „Vertrauensperson“, die wir noch einmal allen Kolleginnen und Kollegen dringend zum Studium empfehlen möchten, nicht zu widerlegen vermag. Um aber ihre Unfähigkeit nicht allzu offenbar werden zu lassen, und abzulenken, begehrt sie die Riefendummheit, der Brotteroder Tabakarbeitserschaft die Frage vorzulegen, ob ihre Lohn- und Auskommensverhältnisse in der Vorkriegszeit schlechter oder besser gewesen seien als unter dem „sozialdemokratischen Regime, das wir seit 13 Jahren haben.“ Auf das sozialdemokratische Regime brauchen wir hier nicht weiter einzugehen, denn es hat — wir sagen leider — in Deutschland niemals eine sozialdemokratische Mehrheit gegeben. Aber wie steht es mit den Lohn- und Arbeitsbedingungen? Wenn durch den ge-

werkschaftlichen Zusammenschluß keine Verbesserungen erzielt worden wären, dann würden wohl die Zigarrenfabrikanten, und zwar christliche sowohl wie jüdische, gerade in Brotterode und Umgebung nicht alle Minen springen lassen, um der Arbeiterschaft das, was sie durch den Deutschen Tabakarbeiter-Verband und seine „Bonzen“ erreicht hat, wieder zu entreißen.

Die andere noch halbwegs ernst zu nehmende Frage, die sich auf die Beiträge und Leistungen der Sozialversicherung in der Vor- und Nachkriegszeit bezieht, haben wir schon im „Tabak-Arbeiter“ Nr. 6 unter der Ueberschrift „Zurück zur Vorkriegszeit?“ eingehend beantwortet. Wir brauchen nur darauf hinzuweisen, um Wiederholungen zu vermeiden.

Auch sonst können wir unseren Kolleginnen und Kollegen nur empfehlen, laufend das, was im „Tabak-Arbeiter“ über die NSDAP, geschrieben steht, zu lesen. Sie werden dann weit besser und zuverlässiger über die Taten, die Bestrebungen und das Programm der Hakenkreuzler unterrichtet, als wenn sie sich in nationalsozialistischen Versammlungen blauen Dunst vormachen lassen.

## Haftung für Schaden

Wer kraft Gesetzes zur Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist schadensersatzpflichtig, wenn diese Person widerrechtlich einem Dritten Schaden zufügt. Damit ist klar ausgesprochen, daß die Eltern, welche kraft Gesetzes zur Aufsicht über ihre Kinder verpflichtet sind, für Schaden haften müssen, den die Kinder widerrechtlich einem Dritten zufügen.



# Siedlung für Arbeitslose

Die ergangenen Vorschriften bezwecken, die Arbeitslosigkeit zu vermindern und den Arbeitslosen den Lebensunterhalt zu erleichtern. Außer der eigentlichen landwirtschaftlichen Siedlung kommen hierfür in Betracht die Kleinsiedlung in der Umgebung von Städten und größeren Industriegemeinden (sogenannte vorstädtische Kleinsiedlung) und die Bereitstellung von Kleingärten für Arbeitslose. Die vorstädtische Kleinsiedlung wird auch Stadttrandsiedlung genannt.

Mit dem beginnenden Frühjahr werden eine ganze Reihe von Siedlungsvorhaben auch praktisch in Angriff genommen. Es seien daher einige wichtige Vorschriften zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Für die besonderen Zwecke der Stadttrandsiedlung und für die Beschaffung von Kleingärten für Arbeitslose ist ein Reichskommissar bestellt, dem als wichtigste Aufgabe angewiesen ist, Reich, Länder und Gemeinden, die geeignetes Land besitzen, anzuhalten, Land zur Verfügung zu stellen. Steht geeignetes Land in passender Lage zu angemessenem Preise nicht zur Verfügung, so kann der Reichskommissar geeignete Grundstücke gegen angemessene Entschädigung enteignen. Er kann auch Pacht- und Nutzungsrechte gegen Entschädigung aufheben. Kleinsiedler, die als Pächter oder Erbbauberechtigte angesiedelt werden, soll die Möglichkeit gegeben werden, das Land als Eigentum zu erwerben. Die Siedlung wird an eine Reihe von persönlichen Erfordernissen geknüpft. Sie soll davon abhängig gemacht werden, daß der Bemerber persönlich geeignet ist und daß er während einer gewissen Mindestzeit an der Aufschließung des Geländes oder an der Errichtung der Baulichkeiten mitgearbeitet hat. Sie kann weiterhin davon abhängig gemacht werden, daß er sich einer Beratung für die Bewirtschaftung seines Geländes unterwirft, und daß er sich zu einem genossenschaftlichen Zusammenschluß, insbesondere für den Absatz seiner Produkte verpflichtet.

Aus den vom Reichskommissar erlassenen Richtlinien ist zu erwähnen, daß die bauliche Ausnutzung der Siedlungsgrundstücke und der Gebäudeabstand bei der Baugenehmigung von der Baupolizeibehörde von Fall zu Fall entsprechend den örtlichen Verhältnissen festgesetzt wird. Ein einfacher und unbefestigter Zugang zu dem Siedlungsgelände genügt. Darüber hinaus dürfen eine neue Zufahrt zu ihm sowie eigene Zufahrten zu den einzelnen Siedlungsgrundstücken nicht gefordert werden. Soweit bei größeren geschlossenen Siedlungen Zufahrtswege zur Gesamtsiedlung erforderlich sind, dürfen sie hinsichtlich Zahl, Breite und Befestigung der Wege nicht über das unbedingt notwendige Maß hinausgehen. Eine Einfriedigung der einzelnen Siedlungsgrundstücke sowie deren Anschluß an Versorgungsleitungen (Wasserleitungen, Lichtzuleitungen, Entwässerungsanlagen usw.) darf regelmäßig nicht gefordert werden.

Die Darlehen, welche durch Ermächtigung der Deutschen Bau- und Bodenbank AG. in Berlin als Treuhänderin des Reichs bewilligt werden, werden in der Regel unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Die Siedlerstellen müssen so groß sein, daß die Beschaffung des Lebensunterhaltes für die Familien der Arbeitslosen durch den Ertrag der Grundstücke wesentlich erleichtert wird. In der Regel sollen die einzelnen Stellen nicht unter 600 und nicht über 5000 Quadratmeter groß sein, wobei die Möglichkeit einer späteren Vergrößerung vorzusehen ist.

2. Als Siedler kommen nur Arbeitslose oder Kurzarbeiter in Frage, die sich freiwillig melden und während einer von den Trägern der Siedlung zu bestimmenden Mindestzahl von Arbeitstagen an der Aufschließung des Geländes oder an der Errichtung von Baulichkeiten mitgearbeitet haben. Besonders bevorzugt werden langfristig Arbeitslose und kinderreiche Familien.

3. Die benötigten Grundstücke sollen zunächst aus dem Eigenbesitz öffentlicher Körperschaften ohne Aufwand von Barcapital, z. B. in Form des Erbbau- oder Erbpachtrechts oder zu Eigentum (auch als Reichsheimstätten) gegen langfristige Rentenzahlungen zur Verfügung gestellt werden.

4. Die Grundstücke sollen möglichst so gelegen sein, daß die erwerbslosen Siedler bei einer Besserung der Wirtschaftslage wieder eine haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit aufnehmen können.

5. Die Wohn- und Stallbauten müssen in einfachster Form und Ausstattung ausgeführt werden. Es dürfen nur inländische Baustoffe Verwendung finden; im übrigen ist die Wahl der Baustoffe freigestellt. Selbsthilfe-Bauweisen und Holzbauten sind zu bevorzugen.

Die Kosten für den Aufbau und die Errichtung einer Stelle dürfen ausschließlich Grunderwerb 3000 RM. nicht übersteigen. Ein Teil dieser Kosten soll durch die eigene Arbeit der anzusiedelnden Erwerbslosen aufgebracht werden. Die Träger des Verfahrens sollen, soweit irgendetmöglich, einen weiteren Anteil entweder aus eigenen Mitteln, Mitteln der Siedler oder durch Aufnahme eines Darlehens beschaffen. Zur Deckung des Restbetrages gewährt ihnen das Reich Darlehen, die den Höchstbetrag von 2500 RM. je Stelle in keinem Falle übersteigen dürfen. Diese Darlehen sind mit 4 v. H. zu verzinsen und 1 v. H. zu tilgen. Die Auswahl geeigneter Arbeitsloser ist Sache der Träger in Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern und den öffentlichen Fürsorgestellten. Vereinigungen, die Gruppen von Arbeitsdienstwilligen für Arbeiten dieser Art zusammenfassen, sind vorzugsweise zu berücksichtigen.

## Betriebsräte in Spanien

Der spanische Arbeitsminister hat der Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes über das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter in den gewerblichen Betrieben vorgelegt. Das Gesetz ähnelt in vielen Dingen dem deutschen Betriebsrätegesetz. So ist die Wahl der Betriebsausschüsse obligatorisch. Wie im deutschen Gesetz ist der Betriebsrat in mehr oder weniger großem Umfang ein Hilfsorgan der Gewerkschaften. Er hat u. a. über die Durchführung der von den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge zu wachen. Der Gesetzentwurf geht teilweise weiter als das deutsche Gesetz. Er sieht vor, daß der Betriebsrat alle drei Monate einen Tätigkeitsbericht an seine Gewerkschaft sendet.

Weiter haben diese Betriebsausschüsse die Aufgabe, für die Durchführung der sozialpolitischen Gesetze im Betriebe zu sorgen, an der Aufstellung der Arbeitsordnung mitzuwirken und die Bilanzen usw. zu prüfen. Sie sollen ferner bei der Einstellung und Entlassung der Arbeiter gehört werden. Zu ihren betrieblichen Aufgaben gehört auch die Mitarbeit hinsichtlich der Betriebsorganisation und die Beobachtung der Schwankungen zwischen Produktion und Lohn.

Die Förderung der körperlichen und geistigen Wohlfahrt der Arbeiter, des allgemeinen und beruflichen Bildungswesens und der Lehrlingsfragen gehört ebenfalls in ihren Aufgabenkreis. Sie sollen sich unter Wahrung des Betriebs-

geheimnisses um die Frage des Einkaufes und der Preise für Rohstoffe, die Betriebsverwaltung, die Finanzwirtschaft (Dividende, Lohn, usw.) kümmern. Wenn der Unternehmer z. B. auf Grund der Wirtschaftskrise Entlassungen vornehmen will, muß er den Betriebsausschuß vorher davon unterrichten, damit dieser Vorschläge machen kann, wie die Entlassungen vermieden werden können, z. B. durch Verkürzung der Arbeitszeit usw. Auch die etwa vom Unternehmer beabsichtigte Verhängung einer Ordnungsstrafe muß dem Betriebsausschuß unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden.

Dieses Gesetz bedeutet einen weiteren Sieg des kollektiven Arbeitsrechts in der Welt. In seiner Begründung sagt der sozialistische Arbeitsminister Genosse Caballero ausdrücklich, es genüge nicht, die Arbeiter aus rein menschlichen Gründen im Betrieb zu schützen, man müsse ihnen im Rahmen ihrer Organisation das Recht der Mitbestimmung im Betriebe auf gesetzlichem Wege sichern. Wie wir zuverlässig erfahren, dürfte der Entwurf demnächst in seiner vorliegenden Form vom Parlament angenommen werden.

### Wichtige Verbandsadressen

Gau 7: Heinrich Schomburg, Dresden-A., Schützenplatz 16 III, Fernsprecher (Zentrale Volkshaus) 24 521.

# Wichtige Zahlen

	Arbeitsmarkt in der Tabakindustrie				Tabaksteuereinnahmen			Ziga- retten- tabak	Tabakaußenhandel				Preisindex (1913 = 100)		
	Von je 100 Verbandsmitgliedern waren:				in 1000 Reichsmark				Doppel- zentner	Einfuhr		Ausfuhr		Groß- handel	Lebens- haltung
	Arbeits- lose	Kurz- arbeiter	Voll- arbeiter	Ueber- arbeiter	Ins- gesamt	Bande- ro'enst.	Materi- alsteuer	Doppel- zentner		Doppel- zentner	Wert in 1.000 M	Doppel- zentner	Wert in 1000 M		
Januar 1931	58,53	18,64	21,85	0,98	110 078	93 307	16 739		48 687	12 430	186	34	115,2	140,4	
Februar "	50,25	20,51	28,05	1,19	88 755	71 200	17 551		30 218	6 029	187	24	114,0	138,8	
März "	40,03	15,68	43,09	1,20	74 278	58 988	15 289		50 793	11 714	152	22	113,9	137,7	
April "	30,91	9,89	57,17	2,03	46 262	36 264	9 979	22 855	61 380	13 388	303	37	113,7	137,2	
Mai "	26,10	10,77	59,92	3,21	58 995	53 923	5 072	19 176	65 145	15 790	400	54	113,8	137,8	
Juni "	24,42	12,58	59,84	3,16	67 134	59 809	7 319	16 059	62 720	15 303	411	65	112,3	137,8	
Juli "	24,56	18,—	52,54	4,90	62 947	53 395	9 513	33 274	74 576	17 600	14	2	111,7	137,4	
August "	32,36	32,32	34,71	0,61	69 523	60 177	9 345	36 437	68 640	16 548	506	105	110,2	134,9	
September "	34,47	39,82	25 02	0,69	80 648	73 198	7 451	27 044	60 533	15 386	149	25	108,6	134,0	
Oktober "	35,30	33,97	30,17	0,56	74 579	57 385	17 176	29 612	59 190	14 872	166	30	107,1	133,1	
November "	35,82	31,74	31,68	0,76	70 432	55 320	15 111	24 758	64 522	11 460	91	10	106,6	131,9	
Dezember "	51,10	29,47	19,12	0,31	71 531	60 332	11 204	26 766	51 504	8 357	150	16	103,7	130,4	
Januar 1932	44,05	29,20	26,14	0,61											124,5

## Steuerwert der im Dezember 1931 gegen Entgelt verausgabten Tabaksteuerzeichen und die daraus berechnete Menge der Erzeugnisse

Zigarren			
Kleinverkaufs- preis d. Stück	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse 1000 Stck.	v. H.
bis zu 3 Rpfl	65 229	9 453	1,9
zu 4 "	31 541	3 428	0,7
" 5 "	254 661	22 144	4,5
" 6 "	415 542	30 112	6,2
" 7 "	128 378	7 974	1,6
" 8 "	478 951	26 030	5,3
" 9 "	28 425	1 373	0,3
" 10 "	3 930 622	170 897	34,9
" 11 "	27 834	1 100	0,2
" 12 "	612 558	22 194	4,5
" 13 "	64 530	2 158	0,5
" 14 "	19 360	601	0,1
" 15 "	3 858 815	111 850	22,9
" 16 "	54 929	1 493	0,3
" 17 "	34 626	886	0,2
" 18 "	44 898	1 084	0,2
" 19 "	4 516	103	0,0
" 20 "	2 307 212	50 157	10,3
" 22 "	46 261	914	0,2
" 25 "	761 910	13 251	2,7
" 30 "	607 204	8 800	1,8
" 35 "	25 371	315	0,1
" 40 "	187 289	2 036	0,4
" 45 "	4 410	43	0,0
" 50 "	77 207	671	0,1
von üb. 50 "	54 716	297	0,1
	14 169 995	489 364	100,0

Zigaretten			
bis zu	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse 1000 Stck.	v. H.
zu 2 1/2 Rpfl	738 657	98 488	4,4
zu 3 1/2 "	10 824 635	1 083 547	48,1
" 4 "	1 785 851	144 020	6,4
" 5 "	11 083 389	651 964	28,9
" 6 "	5 413 737	257 797	11,4
" 8 "	419 079	13 785	0,6
" 10 "	170 315	4 258	0,2
" 12 "	2 252	44	0,0
" 15 "	801	12	0,0
von üb. 15 "	3 470	20	0,0
	30 442 186	2 253 935	100,0

Kautabak			
bis zu	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse 1000 Stck.	v. H.
zu 6 Rpfl	600	200	1,5
zu 10 "	53	11	0,1
" 12 "	257	43	0,3
" 15 "	10 829	1 444	10,5
" 20 "	68 155	6 816	49,5
" 25 "	61 589	4 927	35,8
" 30 "	4 751	317	2,3
von üb. 30 "	130	6	0,0
	146 364	13 764	100,0

Feingehackter Rauchtobak			
Kleinverkaufs- preis d. Kilogr.	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse kg	v. H.
bis zu 16 RM	41 175	5 147	57,0
zu 18 "	195	22	0,3
" 20 "	24 438	2 414	27,1
" 22 "	7 645	695	7,7
" 25 "	4 318	345	3,8
" 30 "	3 409	227	2,5
" 35 "	53	3	0,0
" 40 "	1 523	76	0,8
" 45 "	135	6	0,1
" 50 "	795	32	0,4
von üb. 50 "	2 596	27	0,3
	86 283	9 024	100,0

Steuerbeg. Feinschnitt u. Schw. Krauser			
bis zu	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse kg	v. H.
zu 10 RM	2 826 573	743 835	84,7
zu 12 "	518 432	113 691	13,0
" 14 "	41 077	7 721	0,9
" 16 "	59 428	9 774	1,1
" 18 "	561	82	0,0
" 20 "	14 569	1 917	0,2
" 22 "	727	87	0,0
" 25 "	6 029	635	0,1
von üb. 25 "	811	71	0,0
	3 468 207	877 813	100,0

Pfeifentabak			
bis zu	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse kg	v. H.
zu 3 RM	158 276	165 926	15,1
zu 4 "	238 157	188 152	17,1
" 5 "	382 262	245 651	22,4
" 6 "	366 376	200 930	18,3
" 7 "	128 219	57 241	5,2
" 8 "	267 418	104 460	9,5
" 9 "	58 188	20 204	1,9
" 10 "	201 531	62 978	5,7
" 11 "	30 598	8 693	0,8
" 12 "	93 498	24 348	2,2
" 13 "	14 680	3 529	0,3
" 14 "	25 445	5 680	0,5
" 15 "	17 390	3 623	0,3
" 16 "	8 755	1 710	0,2
" 18 "	14 662	2 545	0,2
" 20 "	14 263	2 229	0,2
von üb. 20 "	13 386	1 447	0,1
	2 033 104	1 099 346	100,0

Schnupftabak			
bis zu	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse kg	v. H.
zu 3 RM	1 595	5 317	3,4
über 3-4 "	22 040	55 100	35,8
" 4-5 "	5 705	11 410	7,4
" 5-6 "	7 191	11 985	7,8
" 6-7 "	35 619	50 884	33,1
" 7-8 "	6 844	8 555	5,6
" 8-9 "	2 971	3 301	2,1
" 9-10 "	5 682	5 682	3,7
über 10 "	2 143	1 680	1,1
	89 790	153 914	100,0

Zigarettenhüllen	
Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse 1000 Stück
377 643	151 057
Steuerwert zusammen: 50 770 572 RM	

## Achtung, Statistik!

Für die Zahlstellenverwaltungen, die keinen Fragebogen auszufüllen haben, liegt dieser Zeitungsendung eine Statistikkarte für Februar bei. Die richtige und vollständig ausgefüllten Statistikkarten und Fragebogen müssen dem Verbandsvorstand spätestens bis zum 7. März zugeschickt werden. Als Zahltag ist der 27. Februar zu nehmen. Zahlstellen, die versehentlich keinen Fragebogen oder keine Statistikkarte erhalten haben sollten, müssen die erforderlichen Angaben auf einer einfachen Postkarte machen. Die Namen der Zahlstellen, von denen Statistikkarten bzw. Fragebogen nicht oder nicht rechtzeitig eingehen, werden in der nächsten Nummer der „Vertrauensperson“ bekanntgegeben.

Von den nachstehenden Zahlstellen sind Fragebogen oder Statistikkarten für Januar entweder überhaupt nicht oder zu spät eingeschickt worden:

- Gau Hamburg:** Eternförde, Kellinghufen, Neumünster, Sandersheim, Goslar, Herzberg, Münchhof, Osterode, Wildeshausen, Winfen.
- Gau Nordhausen:** Duderstadt, Uslar, Eisleben, Oberode, Gebesee, Kefferhausen, Kirchahmfeld, Kaltensundheim, Leheßen, Koburg.
- Gau Herford:** Bad Essen, Hagen, Hameln, Bielefeld, Wennighüffen, Münstier.
- Gau Frankfurt:** Briedel, Kreuznach, Oberhausen, Dillenburg, Marburg, Heppenheim, Neufes, Worms, Burginn, Kogheim.
- Gau Heidelberg:** Regensburg, Bruck, Eichtersheim, Dühren, Mosbach, Neulufheim, Philippsburg, Reilingen, Schönaich, Untergruppenbach, Hördt, Rülzheim, Neubütten.
- Gau Dresden:** Krossen, Raschhausen, Wernigerode, Zeiß, Mügeln, Oberottendorf, Pegau, Pirna.
- Gau Breslau:** Ratibor, Steindorf.
- Gau Berlin:** Fiddichow, Guben, Lübben, Luckenwalde, Neuruppin, Pasewalk, Potsdam, Wusterhausen.